

Wohnungsgeberbestätigung nach § 19 des Bundesmeldegesetzes (BMG)

Der Wohnungsgeber muss jeder meldepflichtigen Person eine Wohnungsgeberbestätigung aushändigen, damit diese innerhalb von zwei Wochen nach dem Umzug ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachkommen kann. Bei der Anmeldung des neuen Wohnsitzes sind diese Wohnungsgeberbestätigung und alle Ausweisdokumente bei der Meldebehörde der Stadt Langenfeld, Bürgerbüro, vorzulegen (der Mietvertrag reicht nicht aus). Sollte die meldepflichtige Person in eine eigene Immobilie ziehen, so ist bei der Anmeldung eine Selbsterklärung abzugeben.

Öffnungszeiten Bürgerbüro

montags:	07:30 Uhr bis 17:00 Uhr	donnerstags:	07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
dienstags und mittwochs:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	freitags:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

① Wohnung

Hiermit wird der Einzug ☐ in bzw. Auszug ☐ aus folgender Wohnung bestätigt:

Straße, Hausnummer
Stockwerk, Wohnungsnummer bzw. Lagebeschreibung der Wohnung im Haus
40764 Langenfeld

②

Datum des Einzugs:	Datum des Auszugs Der Auszug ist, z. B. bei Wegzug in das Ausland, durch den Wohnungsgeber zu bestätigen
---------------------------	--

③ Meldepflichtige Personen

Diese Bestätigung gilt für folgende Personen:

Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname
Name, Vorname	Name, Vorname

(weitere Personen bitte auf der Rückseite erfassen)

④ Wohnungsgeber / vom Wohnungsgeber beauftragte Person

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

Wenn der Wohnungsgeber nicht der Eigentümer ist, Name und Anschrift des Eigentümers/der Eigentümer:

Name, Vorname, Bezeichnung bei juristischen Personen
Anschrift

☐ Selbsterklärung bei Wohneigentum

Ich erkläre hiermit, dass ich der Eigentümer der oben genannten Immobilie bin, die von mir und den oben aufgeführten Personen zu eigenen Wohnzwecken genutzt wird.

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung des Ein- oder Auszugs sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- oder Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift